



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 1 DSGVO

Eine Kommentierung von Sandra Husi-Stämpfli

Herausgegeben von Thomas Steiner / Anne-Sophie Morand / Daniel Hürlimann

Stand der Bearbeitung: 31.07.2023

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20230731-075013-0

ZITIERVORSCHLAG

Sandra Husi-Stämpfli, Kommentierung zu Art. 1 DSGVO, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/
Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Kurzzitat: OK-Husi-Stämpfli, N. XXX zu Art. 1 DSGVO.

1. Kapitel:

Zweck und Geltungsbereich sowie Aufsichtsbehörde des Bundes

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.

GLIEDERUNG

In Kürze	3
I. Vorab: Die verschiedenen Formen des Persönlichkeitsschutzes	3
A. Verfassungsrechtlicher Schutz der informationellen Selbstbestimmung i.S.v. Art. 13 Abs. 2 BV	3
B. Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz	3
II. Datenschutzrechtlicher Persönlichkeitsschutz	4
A. Entstehungsgeschichte Art. 1 DSG	4
B. Zweck des DSG.....	4
C. Rechtsnatur von Art. 1 DSG.....	5
Literaturverzeichnis.....	5

IN KÜRZE

Das Datenschutzrecht stellt gemeinsam mit dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz die Umsetzung des grundrechtlichen Persönlichkeitsschutzes sicher: Das DSG dient dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, nicht mehr aber dem Schutz von juristischen Personen, wie dies noch im alten DSG der Fall war. Der Zweck des DSG ist damit enger gefasst als bspw. jener der DSGVO, welche auch die Ermöglichung des freien Verkehrs von Daten zum Ziel hat. Mit der gewählten Formulierung macht der Schweizer Gesetzgeber deutlich, dass Datenschutzrecht Persönlichkeitsschutz *avant tout* ist, und nicht Schutz der Wirtschaftsteilnehmer, der öffentlichen Sicherheit oder anderer Interessen.

I. VORAB: DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DES PERSÖNLICHKEITSSCHUTZES

- 1 Das Datenschutzrecht stellt gemeinsam mit dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 27 und Art. 28 ff. ZGB, dazu sogleich N. 3) die Umsetzung des grundrechtlichen Persönlichkeitsschutzes (Art. 10 BV, dazu sogleich N. 2), und als dessen Ausprägung der Privatsphäre bzw. der informationellen Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV, dazu sogleich N. 2) sicher. Das Zusammenspiel dieser Elemente des Persönlichkeitsschutzes gestaltet sich wie folgt:

A. Verfassungsrechtlicher Schutz der informationellen Selbstbestimmung i.S.v. Art. 13 Abs. 2 BV

- 2 Mit Art. 13 BV wird die Privatsphäre als Raum für die Entwicklung und Entfaltung der individuellen Persönlichkeit geschützt¹. Jede Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihres Alters etc. hat damit Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Korrespondenz. Art. 13 Abs. 2 BV gewährt als besonderer Teilaspekt des Rechts auf Privatsphäre einen Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten. Der Wortlaut von Abs. 2 ist gemäss Rechtsprechung zu eng: Der «grundrechtliche Datenschutz» muss grundsätzlich *jeden* Umgang des Staates mit persönlichen Daten erfassen².

B. Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

- 3 Die in den Art. 27 und Art. 28 ff. ZGB geschützten Persönlichkeitsrechte, die Bestandteil des Grundrechts der persönlichen Freiheit in Art. 10 BV bilden, stehen dem Menschen um seiner selbst willen zu und sind untrennbar mit seiner Person verknüpft³. Der von Art. 28 ZGB geschützte Bereich wird dabei in der Lehre mehrheitlich in drei Kategorien unterteilt: in die *physische Persönlichkeit*, die *affektive Persönlichkeit* und die *soziale Persönlichkeit*.

- Die physische Persönlichkeit betrifft die körperliche Integrität und die körperliche Bewegungsfreiheit.
- Die affektive bzw. psychische Persönlichkeit schützt den seelisch-emotionalen Bereich des Lebens einer Person.
- Der soziale Persönlichkeitsschutz trägt zu einer harmonischen Gestaltung der sozialen und gesellschaftlichen Beziehungen bei und schützt alle Güter, die einer Person zustehen müssen, um ihr ein harmonisches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen: Dazu zählen insbesondere das

1. BSK-Maurer-Lambrou/Kunz, Art. 1 N. 5; Biaggini, Art. 13 N. 4 ff.; unter vielen: BGE 135 I 198, E 3.1., 207.

2. BSK-Maurer-Lambrou/Kunz, Art. 1 N. 5; unter vielen: BGE 129 I 232 E. 4.3.1, 245.

3. Ausführlich dazu SHK-Fey, Art. 1 N. 22 ff.

Recht am Namen, das Recht auf Ehre, das Recht am eigenen Bild, der Datenschutz, die Wirtschaftsfreiheit und das Recht auf Achtung und Respektierung des Privatlebens.

- 4 Die grundlegenden Bestimmungen für den privatrechtlichen Schutz in den Art. 27 ff. ZGB kommen dann zur Anwendung, wenn eine Persönlichkeitsverletzung durch eine andere Privatperson erfolgt ist und der Fall nicht durch eine spezielle Norm des Privatrechtes geregelt werden kann. Aus Art. 28 ZGB wird sodann ein zweistufiges Prüfungsschema abgeleitet:

- Zuerst wird geprüft, ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt.
- Danach ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob ein Rechtfertigungsgrund von Art. 28 Abs. 2 ZGB vorliegt, damit die Verletzung als nicht widerrechtlich bewertet werden kann. Liegt jedoch nach der Prüfung von Art. 28 Abs. 2 ZGB kein Rechtfertigungsgrund vor, spricht man von einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung.

II. DATENSCHUTZRECHTLICHER PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

A. Entstehungsgeschichte Art. 1 DSG

- 5 Art. 1 DSG wurde unverändert vom alten DSG übernommen, obschon zumindest in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert wurde, dass analog Art. 1 DSGVO auch der grenzüberschreitende Datenverkehr und der Schutz der Wettbewerbsfähigkeit in die Zweckbestimmung des DSG aufgenommen werden solle⁴. Die Bestimmung war in der parlamentarischen Debatte jedoch unbestritten.

B. Zweck des DSG

- 6 Sowohl das DSG wie auch die kantonalen (Informations- und) Datenschutzgesetze halten in ihren Zweckbestimmungen fest, dass Datenschutz nicht als Selbstzweck verstanden werden darf, sondern als Instrument zur Wahrung der Grundrechte bzw. zum Schutz der Persönlichkeit von natürlichen Personen, deren Daten bearbeitet werden – Daten juristischer Personen werden vom DSG nicht mehr erfasst (siehe dazu OK-Husi-Stämpfli Art. 2 N. 12).
- 7 In diesem Selbstverständnis unterscheidet sich das Schweizer Datenschutzrecht klar von der DSGVO, welche neben dem Persönlichkeitsschutz auch den freien Verkehr von Daten als Zweck der Verordnung bezeichnet. Mit anderen Worten: Das Schweizer Datenschutzrecht ist eben Persönlichkeitsschutz *avant tout*, und nicht Schutz der Wirtschaftsteilnehmer, der öffentlichen Sicherheit oder anderer Interessen.
- 8 Der Schutz der *Persönlichkeit* zielt dabei primär auf das Datenbearbeiten durch Private ab, der Schutz der *Grundrechte* auf den Schutz vor Eingriffen durch staatliche Behörden⁵. In Anbetracht dessen, dass verfassungsrechtlich gesehen der Persönlichkeitsschutz Ausfluss der staatlichen Schutzpflicht bzw. Pflicht zur Verwirklichung der Grundrechte nicht nur durch den Staat, sondern auch zwischen Privaten ist (Art. 35 Abs. 3 BV)⁶, wäre es gesetzeslogisch konsequenter gewesen, zuerst den Schutz der Grundrechte, und dann den Persönlichkeitsschutz aufzuführen.
- 9 Die in Art. 1 DSG erwähnten «Grundrechte» umfassen im Übrigen nicht nur Art. 13 Abs. 2 BV oder Art. 8 EMRK. Vielmehr muss Art. 1 DSG so verstanden werden, dass sämtliche Grundrechte, die von

4. Bundesamt für Justiz, Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, 05.6.2020, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung/ve-ber-d.pdf.download.pdf/ve-ber-d.pdf>.

5. Rosenthal/Jöhri. Art. 1 N. 3 f.

6. Dazu SHK-Fey, Art. 1 N. 21.

Datenbearbeitungen tangiert werden können, miterfasst sind, wie bspw. die Meinungsfreiheit, das Diskriminierungsverbot usw. Staatliches Handeln muss nicht nur DSG-konform sein, sondern eben auch grundrechtskonform (Art. 36 BV).

C. Rechtsnatur von Art. 1 DSG

- 10 Art. 1 DSG ist eine programmatische Bestimmung: Sie begründet keine Rechte und Pflichten, ist aber als Leitlinie zu verstehen für die Auslegung der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Autorin gibt in dieser Kommentierung ihre persönliche Einschätzung wieder.

LITERATURVERZEICHNIS

Fey Marco, Kommentierung zu Art. 1 DSG, in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Stämpflis Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2023.

Biaggini Giovanni, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017.

Maurer-Lambrou Urs/ Kunz Simon, Kommentierung zu Art. 1 DSG, in: Maurer-Lambrou Urs/Blehta Gabor-Paul (Hrsg.), Datenschutzgesetz / Öffentlichkeitsgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2014.

Rosenthal David/Jöhri Yvonne, Handkommentar zum Datenschutzgesetz sowie weiteren, ausgewählten Bestimmungen, Zürich 2008.